

Personliche Dienstverhältnisse der Beamten.

Durchgangsstellung und Maximalgehalt.

Bei der Grörterung der die Gehaltsaufbesserung der preußischen Beamten betreffenden Fragen, wird es dem aufmerksamen Beobachter nicht entgangen sein, daß der auf den preußischen Subalterbeamten z. Bt. ruhende pecuniäre Druck nicht auf allen Jahrgänger gleichmäßig lastet. Der selbe gestaltet sich erträglicher für die jüngeren wie auch für die ältesten Beamten, d. h. für diejenigen, welche noch unverheirathet sind oder erst eine kleine Familie haben, und wiederum für diejenigen, bei welchen bereits alle, oder doch der größere Theil der Kinder versorgt sind. Der größte Druck macht sich in der Mittellage bemerkbar, in welcher die Familie sich vergrößert und die Kosten der Haushaltung und der Kindererziehung sehr schnell wachsen, während umgekehrt gerade in diesen Jahren das Gehalt in vielen Fällen besonders langsam steigt. Der letztere, die Nothlage der Betroffenen wesentlich verschärfende Umstand ist der Hauptsache nach wohl auf zwei Ursachen zurückzuführen, die im Folgenden einer näheren Betrachtung unterzogen werden sollen.

Zunächst ist es der seit Langem geübte Verwaltungsgrundzatz, das Gehalt in sogenannten „Durchgangsstellungen“ d. h. solchen Stellungen, aus denen regelmäßig ein Aufsteigen in eine höhere Endstellung erfolgt, möglichst niedrig zu halten. Dieser Grundsatz mußte — wenn auch nur als nothwendiges Nebel — so doch immerhin als berechtigt anerkannt werden, so lange der andere Grundsatz zu Recht bestand, nach welchem jeder in eine höhere Stellung Aufrückende in der letzteren mit dem Minimalgehalt derselben beginnen und daher das in der Durchgangsstellung etwa bereits erreichte höhere Gehalt, soweit es das Minimalgehalt der neuen Stellung überstieg, einbüßen mußte. Da diese Einbuße aus naheliegenden Gründen nicht wohl über eine mäßige Grenze hinausgehen konnte, so durfte das Maximalgehalt der „Durchgangsstellung“ das Minimalgehalt der Endstellung in keinem Falle beträchtlich übersteigen. Nachdem nun aber der letztere Grundsatz bei Einführung der Dienstalterszulagen in Wegfall gebracht und der Uebertritt in die höhere Stellung unter Beibehaltung des etwa bereits erreichten höheren Gehaltes zugestanden worden ist, liegt auch die Nothwendigkeit nicht mehr vor, die in einer Durchgangsstellung befindlichen Beamten im Gehalt künstlich zurückzuhalten. Es dürften vielmehr nunmehr die Gehaltsfälle auch dieser bisher sehr stiefmütterlich behandelten Stellungen lediglich der Bedeutung und Schwierigkeit derselben entsprechend und ohne Rücksicht auf ihre Sondereigenschaft als Durchgangsstellungen zu bemessen sein.

Der zweite Punkt, welcher dem in einer Durchgangsstellung befindlichen häufig Beklemmung verursacht, ist der, daß der auf dem Maximalzate einer solchen Stellung zugebrachte Zeitraum beim Uebertritt in eine höhere Stellung auf das Gehalt niemals angerechnet wird, während auf allen übrigen Gehaltsstufen eine derartige Unrechnung allgemein eintritt, sofern der Beamte in seiner neuen Stellung zunächst auf der bisherigen Gehaltsstufe stehen bleibt. Es ist schwer zu verstehen, wie eine Wohlthat, welche den schon vor Erreichung des Maximalgehaltes der Durchgangsstellung beförderten jüngeren Beamten zugestanden wird, den unglücklicherweise später beförderten und dadurch also ohnch in gegen jene im Nachtheil befindlichen älteren Beamten veragt werden kann.

In welchem bedeutendenden Umfange gerade unsere Verwaltung an diesen beiden ungünstigen Einrichtungen betheiligt ist und wie sehr die betreffenden Beamtenklassen hierdurch betroffen werden, dürfte aus den folgenden Beispielen deutlich hervorgehen.

I. Beispiel: (Durchschnittliche Laufbahn zum Hauptamtsrendanten). Ein Oberkontrolleur wird nach 6 Jahren Hauptamtskontrolleur, nach weiteren 8 Jahren Rendant.

II. Beispiel: (Dasselbe Laufbahn eines Pechvogels). Ein Oberkontrolleur tritt erst mit 10 Jahren zum Hauptamtskontrolleur über und wird nach weiteren 10 Jahren Rendant.

III. Beispiel: (Durchschnittliche Laufbahn zum Oberinspektor). Ein Oberkontrolleur wird nach 15 Jahren Revisionsinspektor, nach weiteren 3 Jahren Oberinspektor.

Die Gehalts-Verbesserungen betragen in diesen 3 Beispielen nach den jetzt geltenden Vorschriften und Gehaltszäten:

Nr. d. Beisp.	i. d. Durchgangsstellung			i. d. Endstellung		
	i. Jahr- ren.	Be- trag	durchschnittl. pro. Jahr.	i. Jahr- ren.	Be- trag	durchschnittl. pro. Jahr.
	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.
I	14	800	57	10	1300	130
II	20	1000	50	9	1100	122
III	18	1200	67	12	2100	175

Erwagt man, daß die fraglichen Durchgangsstellungen, wenigstens unter den jetzigen Avancementsverhältnissen, das Lebensalter etwa von Mitte der Dreißig bis Ende der Vierzig oder Anfangs der Fünfzig umfassen, so wird wohl jede unbefangene Prüfung zu dem Resultat gelangen müssen, daß die Gehaltsaufbesserungen in den Durchgangsstellungen einerseits und den Endstellungen andererseits weder untereinander noch mit den Bedürfnissen des Lebens auch nur annähernd in richtigen Verhältnissen stehen.

Die erheblich ungünstigeren Zahlen des zweiten Beispiels gegenüber dem ersten zeigen deutlich, welche beträchtlichen Nachtheile die Nichtanrechnung der auf dem Maximalgehalt verbrachten Zeit — vorliegend 5 Jahre beim Maximalgehalt des Hauptamtskontrolleurs — für die Betreffenden zur Folge hat. Das Beispiel zeigt aber noch weiter, daß bei der jetzt stattfindenden Anrechnung der einen 6jährigen Zeitraum überschreitenden Oberkontrolleurs-Dienstzeit auf das Hauptamts-Controleurgehalt die für das letztere nur vorgesehenen 4 Gehaltsstufen durchaus unzureichend sind.

Es unterliegt wohl keinem Zweifel, daß die Staatsregierung vom besten Willen beseelt sein mag, den auf den Beamten z. Bt. lastenden Druck zu heben, soweit die verfügbaren Mittel dies ermöglichen. Wenn aber dieses erstrebenswerthe Ziel wirklich erreicht werden soll, so wird in erster Linie alles das zu beseitigen sein, was das Gefühl ungerechtfertigter Zurücksetzung in den Beamten aufkommen läßt.

In den betheiligten Kreisen giebt man sich deshalb auch der bestimmten Hoffnung hin, daß hinsichtlich der beiden vorstehend erörterten Missstände bei den jetzt in Aussicht stehenden Gehaltsaufbesserungen Wandel wird geschaffen werden.

Naun rechtlich von den vor 1893 eingetretenen Steuer-Supernumeraren die Ablegung eines dritten Examens verlangt werden?

Der Finanzministerial-Erlaß vom 22. Mai 1877 III 6047 bestimmt:

1) daß die Kandidaten für das Steuer-Supernumerariat sich vor der Annahme einer mündlichen und schriftlichen Prüfung zu unterziehen haben, durch welche die erforderliche